

Freigegeben  
ohne  
Alterskennzeichnung  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

Freigegeben  
ab 6 Jahren  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

Freigegeben  
ab 12 Jahren  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

Freigegeben  
ab 16 Jahren  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

Keine  
Jugendfreigabe  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

**Farben:**

Freigegeben  
ohne Alterskennzeichnung – weiß  
ab 6 Jahren – gelb  
ab 12 Jahren – grün  
ab 16 Jahren – blau  
Keine Jugendfreigabe – rot



## NEUE FACETTEN DER VERANTWORTUNG:

# Die FSK und das Jugendschutzgesetz

### „Parental Guidance“ – ein kontrovers geführter gesellschaftlicher Diskurs: Kritik – Nachfrage – Befürwortung

Ein Markenzeichen der heutigen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist die Offenheit gegenüber allen Fragen aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Auch die im Zuge der Jugendschutzgesetznovellierung im März 2003 etablierte „Parental Guidance-Regelung“ (§ 11 Abs. 2 nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3) war Auslöser für äußerst kontroverse Meinungen in der Bevölkerung und in Fachkreisen. Aus der Analyse der öffentlichen Reaktionen lässt sich eine ernsthafte, kritische und intensionale Debatte ablesen:

- Der Löwenanteil aller Anfragen fordert die genaue Begriffsbestimmung, ist Ausdruck des Informations- und Verstehensbedürfnisses.
- Eine Vielzahl von Eltern wünscht sich die „Parental-Guidance-Regelung“ auch für Filme, die ab 6 Jahren freigegeben sind. Genannt wird beispielsweise der Film *Spongebob – Der Schwammkopf*.
- Jugendliche fragen nach einer „PG-Möglichkeit“ für Filme ab 16 Jahren. Sie weisen ausdrücklich darauf, dass sie noch mit ihren Eltern ins Kino gehen.
- Große Bestätigung und Lob findet die „PG-Regelung“ beim Familien-Kinobesuch von Blockbustern. Eltern bedanken sich für die Möglichkeit, Filme wie *Harry Potter und der Gefangene von Askaban* mit der ganzen Familie erleben zu können.
- Erwachsene warnen ausdrücklich vor dem Gebrauch der „PG-Regelung“ bei 12er-Filmen, die aus inhaltlichen und gestalterischen Gründen zu großen Belastungen bei 6- bis 7-Jährigen führen können. Genannt werden Filme wie *Troja*, *Hautnah* und *Alexander*.
- Lehrer äußern ihr Interesse, diese Regelung für Klassenbesuche im Kino nutzen zu können, um Filme wie *Der Untergang* und *Sophie Scholl – Die letzten Tage* sehen und im Unterricht nachbereiten zu können.
- Einige Kinobesitzer melden ihr Unbehagen mit der Regelung, da ihnen die Überprüfung der personensorgeberechtigten Erwachsenen schwer fällt.

Diese aus den Nachfragen und Kommentierungen dargestellte Interessenvielfalt und Auseinandersetzungsbereitschaft lässt die Schlussfolgerung zu, dass die pluralistische Gesellschaft durchaus mit einer „PG-Regelung“ umzugehen versteht.

Der Gesetzgeber ermöglicht mit dieser „PG-Regelung“ Personensorgeberechtigten, alle Filme mit der Altersfreigabe „Freigegeben ab 12 Jahren“ mit ihren Kindern ab 6 Jahren zu sehen. Dieses Angebot an die Eltern zielt insbesondere auf das Ermöglichen eines Kinobesuchs mit der ganzen Familie. Die bewusste Entscheidung der Eltern geht der Auswahl und dem Besuch eines Films voraus. Hier intendiert der Gesetzgeber die Stärkung des Elternrechts auf eigene Entscheidung und Auswahl eines gemeinsamen Kulturerlebnisses. Die gesetzliche Altersfreigabe des Films ab 12 Jahren durch die FSK ist den Erwachsenen bewusst, sie übernehmen die alleinige Verantwortung für das Kinoevent.

Die Begründungszusammenhänge für diese den Eltern eingeräumte Freiheit im Umgang mit Filmen sind vielschichtig. In den Bereichen der Entwicklungspsychologie und Wirkungsforschung wird schon seit langem eine Veränderung der Altersgrenzen als notwendig angesehen. Die Altersspanne zwischen 6 und 12 Jahren ist zu groß, da sie sowohl Erstklässler, gerade in der Leselernphase und sicher eingebunden in das familiäre Gefüge, als auch pubertierende Mädchen und Jungen in fortführenden Schulen mit ausgeprägter Peer-group-Zuordnung und umfangreichen Medien-erfahrungen umfasst. Die „PG-Regelung“ kompensiert diese heterogenen Altersgruppen, indem sie den Eltern erlaubt, mit den – bezogen auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und Medienkompetenz – reiferen Mädchen und Jungen Filme, die ab 12 Jahren frei sind, gemeinsam zu sehen.

Ausgangspunkt für die Entscheidung der Eltern, die „PG-Regelung“ zu nutzen, ist die Auswahl eines konkreten Films. Alle Anfragen von Eltern aus den letzten Jahren galten Filmen, die für die Familie im Sinne einer gewünschten gemeinsamen Unterhaltung und/oder Information ausgewählt wurden. An erster Stelle lässt sich der im Vorfeld des Films gelesene Kinder- und Familienroman *Harry Potter* nennen. *Harry Potter und der Gefangene von Askaban*, frei ab 12 Jahren, wurde als Familienfilm wahrgenommen, gemeinsam gesehen und

erlebt im Kino, diskutiert und gemessen an den Büchern. *Herr der Ringe – Die Rückkehr des Königs* und *Star Wars: Episode 3 – Die Rache der Sith* waren Filme, die bevorzugt von Vätern mit ihren Söhnen ab 10 Jahren besucht wurden. In Einzelfällen stehen Filme auf dem Familienprogramm, die einen Beitrag zur politischen Bildung der Heranwachsenden bedeuten, wie *Der Untergang* und *Sophie Scholl – Die letzten Tage*.

In den skizzierten Fällen entscheiden sich Eltern ganz bewusst für Filme, die sie auch mit ihren unter 12-jährigen Kindern sehen wollen. Diese Gemeinsamkeit, das Kennenlernen und Betreuen des Kindes im kulturellen Kontext ist auch als Chance zu begreifen, unmittelbar die Wirkung des Films – emotional und intellektuell – auf die Tochter oder den Sohn zu beobachten.

Risiken zeichnen sich da ab, wo genre-typisch inszenierte Action-, Kampf- und Kriegsfilm wie *Troja*, *I Robot*, *Hellboy*, *Alexander* oder *Königreich der Himmel* auf die Jüngsten in der Altersspanne zwischen 6 und 12 Jahren treffen, auf die 6- bis 7-Jährigen. Sowohl die inhaltliche Gestaltung, effektiv ins Bild gesetzte Action-, Kampf- und Kriegsszenen, als auch die wirkungsmächtige filmische Umsetzung in schnellen Schnitten, rasanten Kamerafahrten, aufdringlich vertonten Gewalt- und Tötungsvorgängen, mit aufpeitschendem Sound unterlegt, können nachhaltige Ängstigung und Übererregung bei 6- bis 7-jährigen Kindern auslösen. In der FSK ist bislang derlei drastische Filmauswahl von Eltern für und mit ihren 6- bis 7-jährigen Kindern nicht bekannt.

Der Königsweg bleibt die von den Eltern zu leistende solide Information über den Film und die damit einhergehende bewusste Entscheidung für einen Kinobesuch mit dem unter 12-jährigen Kind. Wünschenswerte Voraussetzung ist eine über die allgemeine Information zu Filmstarts in Zeitschriften, Radio und Fernsehen hinausgehende Bereitstellung von Filmbewertungen mit pädagogischen Empfehlungen.

## Wie machen es die anderen? – Nachbarländer und ihre Haltung zu Filmen Welche Rolle spielen die Eltern beim Jugendmedienschutz?

In Deutschland und Großbritannien genießen die Medien im Kontext von Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert. Die Altersfreigaben spiegeln die in der Gesellschaft formulierten ethisch-moralischen Werte wider: Kultur und Religion, das Bild von Kindheit und Jugend, das Verhältnis der Generationen zueinander, die Rolle der Familie. Der Elternspielraum durch die „PG-Regelung“ wird in Großbritannien an bestimmten Filmen festgemacht, wohingegen die Regelung in Deutschland für alle 12er-Filme gilt. In Portugal gelten die Freigaben nicht, wenn Eltern ihre Kinder ins Kino begleiten. Die Dänen gewähren den Eltern ebenso größte Kompetenz in der Entscheidung des Kinobesuchs; sie können ihre Kinder ab dem siebten Lebensjahr in jeden Film mitnehmen. Frankreich zollt Filmen als Kulturgut grundsätzlich Respekt und greift nur in drastischen Fällen in das Angebot und die Verbreitung von Filmen ein.

Auch wenn wir alle die Globalisierung des Medienmarktes konstatieren, ein breitgefächertes Medienangebot im Internet, Satellitenfernsehen und weltweite Kinostarts beobachten, so setzen die europäischen Staaten aufgrund kultureller Identitäten nach wie vor auf nationale Jugendschutzregelungen – ein Spannungsfeld, auch für Kinder und Jugendliche, die sich über nationale Grenzen hinausbewegen.

Ist im Vergleich mit Nachbarländern und in der Gewissheit der greifenden nationalen Jugendschutzbestimmungen eine Regelung wie die „Parental Guidance“ verkraftbar? Ist die vom Gesetzgeber intendierte Stärkung des Elternrechts beim gemeinsamen Kinobesuch mit dem eigenen Kind zu befürworten?

Der skizzierte Streifzug durch die Praxis und die Rückmeldungen aus der gesellschaftlichen Realität legen einen positiven Schluss nahe.

## **Freigaben für Tabak- und Alkoholwerbung im Kino**

### **Diskussion um Altersspanne zwischen „ohne Altersbeschränkung“ und 16 Jahren**

„Ich wende mich an Sie, weil ich mich frage, ob bei Ihnen nun endgültig der Kommerz über Herz und Verstand gesiegt hat!“ So oder ähnlich lauteten Beschwerden, die die FSK erreichten, bevor die Jugendschutzregelungen in Bezug auf Werbung für Tabak- und Alkohol geändert wurden. Eltern, die mit ihren Kindern gutgelaunt einen Kinderfilm im Nachmittagsprogramm ihres Kinos besuchten, sahen sich und ihre Kleinen regelmäßig konfrontiert mit Werbung für Bier oder Zigaretten. Mit Recht wurde die Angst formuliert, dass dies doch „gesundheitsschädigend“ sei und die Frage angeschlossen: „Gibt es für Werbefilme im Kino nicht auch eine Art von Altersfreigabe?“

Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Jugendschutzgesetzes insofern reagiert, als bei Kinoveranstaltungen Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden dürfen und zwar unabhängig davon, mit welcher Altersfreigabe sie gekennzeichnet wurden (§ 11 Abs. 5 JuSchG). So sollen junge Menschen stärker vor Suchtgefahren geschützt werden.

Nach wie vor gilt, dass Werbefilme eine Jugendfreigabe benötigen, wenn sie vor Kindern oder Jugendlichen gezeigt werden sollen. Auch wenn wir der Meinung sind, dass es für kleine Kinder generell eine Belastung darstellt, vor dem Hauptfilm noch 20 Minuten oder mehr Werbung ertragen zu müssen, kann dies bei der Prüfung eines Einzelprodukts keine Berücksichtigung finden.

Kinder und Jugendliche fühlen sich insbesondere durch Imagewerbung stark angezogen. Die Werbung setzt aus diesem Grund coole Musik, Spaß und Action mit jugendlichen Protagonisten als Mittel bewusst ein. Dies lässt sich mit dem Stichwort „Jugendaffinität“ gut zusammenfassen.

So eindeutig der Begriff „Jugendaffinität“ dabei erscheint, so anspruchsvoll ist der differenzierte Umgang mit ihm. Dies belegt die Prüfung eines Werbefilms für ein neues Biermischgetränk. Der Arbeitsausschuss der FSK sah einen Film, in dem fröhliche junge Leute in typischen Feiersituationen wie beim Ausflug, bei

einem Grillfest, am Feierabend oder beim Fernsehabend zu Bierflaschen griffen und vernünftig Alkohol konsumierten. Die Prüferinnen und Prüfer begründeten die Freigabe ab 16 Jahren mit dem Argument, bei dem Werbespot handele es sich um die Werbung für ein alkoholisches Getränk, „die durch ihre jugendaffine Machart“ spezifisch Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder anspreche und somit Jugendliche zum Bier(mix)konsum auffordere.

Gegen diese Entscheidung legte die antragstellende Firma Berufung ein. Und bekam Recht! Sie trug u. a. vor, dass die Protagonisten ein Durchschnittsalter von knapp 25 Jahren hätten und zudem mit Begriffen und Freizeitaktivitäten geworben würde, die keineswegs Jugendliche unter 16 Jahren ansprächen. Situationen wie Feierabend, Grillfest oder Fernsehabend seien für Erwachsene amüsant, für Jugendliche eher mit der Freizeitwelt ihrer Eltern als mit ihrer eigenen verhaftet. Sie hätten keinen Feierabend und fänden Grillfeste oder Fernsehabende wohl eher spießig. Die Mitglieder der angerufenen nächsthöheren Instanz, des Hauptausschusses, verstellten sich diesen Argumenten nicht und erteilten dem Spot das Kennzeichen „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“.

Durch die Änderung des Gesetzes hat sich die Prüfpraxis in der FSK nicht gewandelt. Entscheidend ist immer wieder die genaue Prüfung der Werbespots für Alkohol und Tabak auf ihre Jugendaffinität. Dies ist bei der Kürze der Spots eine große Herausforderung an die Prüferinnen und Prüfer. Daher werden diese Filme erstinstanzlich generell im Arbeitsausschuss mit sieben Personen geprüft. Die Prüferinnen und Prüfer nehmen dabei sehr kritisch mögliche Zusammenhänge zwischen filmischer Darstellung der Werbung und ihrer möglichen Wirkung auf Kinder und Jugendliche in den Blick. Gefragt wird beispielsweise, ob die Filmfiguren zur Identifikation reizen oder ob sie in für Kinder und Jugendliche attraktiven Lebenswirklichkeiten gezeigt werden. Dies sind z. B. ihre Freizeitwelten, in denen Rauchen und Trinken häufig als Mittel gezeigt werden, „dazuzugehören“, „cool“ zu sein und Spaß zu haben. Kon-

statiert der Ausschuss eine entsprechende Attraktivität auf Kinder und Jugendliche, so wird der Film eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten. Spricht der Spot und seine Werbebotschaft hingegen ältere Jugendliche oder Erwachsene an, so ist auch eine weiter gehende Freigabe möglich – je nach filmischer Inszenierung bis hin zu „ohne Altersbeschränkung“.

Kein Werbespot, der im Kino Kindern und Jugendlichen vorgeführt werden soll, darf ohne FSK-Freigabe auf den Markt. 678 Werbefilme wurden daher allein im Jahr 2004 geprüft. Damit wird dem Jugendschutz in diesem Bereich sorgfältig Rechnung getragen.

## Das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ – eine neue Herausforderung

„Warum müssen wir jetzt die Arbeit der Bundesprüfstelle übernehmen? Das ist nicht nachvollziehbar!“ Die Diskussion mit Prüferinnen und Prüfern bei der FSK war schwierig. Und in der Tat – es ist nicht einfach zu verstehen, welchen Intentionen der Gesetzgeber folgte bei der Neuformulierung des Jugendschutzgesetzes in diesem Bereich.

### Was hat es auf sich bei der Vergabe dieses Kennzeichens?

Die Klärung der Frage bei der Beurteilung eines Films, ob eine *Jugendbeeinträchtigung* vorliegt oder ob eine sogenannte einfache oder schwere *Jugendgefährdung* anzunehmen ist, führt dazu, das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ (KJ) zu erteilen – oder eben nicht! Enthält der Film „lediglich“ jugendbeeinträchtigende Elemente, so wird er mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ versehen. In diesem Falle kann der Film nach dem Erscheinen auf dem Markt nicht mehr von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nachträglich indiziert werden. Dies bedeutet: Eine Institution des gesetzlichen Jugendschutzes kann nicht mehr Entscheidungen einer anderen Institution bezüglich eines Prüfobjekts in Frage stellen. Diese Rechtssicherheit durch Entscheidungen der Prüfungsgremien der FSK setzt allerdings eine Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte voraus. Bei einem Film mit der Kennzeichnung KJ ist zwar davon auszugehen, dass er Jugendlichen nicht zugänglich ist – auszuschließen ist dies aber nicht. Deshalb ist sicherzustellen, dass die von der FSK mit KJ gekennzeichneten Filme keine jugendgefährdenden Inhalte haben.

Kein Trägermedium mit einer FSK-Kennzeichnung kann in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden (§ 18 Abs. 8 JuSchG). Diese Rechtssicherheit für die Anbieter und Klarheit für die Konsumenten erfordert ein genaues Abwägen der Inhalte durch die Prüfungsgremien der FSK und eine Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle. Eine gemeinsame Spruchpraxis, klare inhaltliche Kriterien und eine einheitliche Terminologie müssen gewährleistet sein. Ist die Frage der Abgrenzung

zwischen *Jugendbeeinträchtigung* und *Jugendgefährdung* schon schwierig genug, so ist bei der Diskussion um eine Erteilung des Kennzeichens KJ bei inhaltlich problematischen Filmen noch eine zusätzliche Entscheidung – differenziert nach Trägermedien – zu treffen: Liegt eine *schwere* Jugendgefährdung (§ 15 Abs. 2 JuSchG) oder eine *einfache* Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG) vor? Bei Kinofilmen ist eine *schwere* Jugendgefährdung zu prüfen (§ 14 Abs. 3 JuSchG). Wird dies bejaht, wird der Film nicht gekennzeichnet. Bei anderen Trägermedien – Video und DVD – reicht für eine Nichtkennzeichnung die sogenannte *einfache* Jugendgefährdung (§ 14 Abs. 4 JuSchG). Hintergrund hierfür ist, dass die jugendlichen Zuschauer im Kino altersmäßig besser zu kontrollieren sind. Dies bedeutet aber auch, dass Kinofilme mit der Kennzeichnung KJ vor Verwertung auf Video oder DVD einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden müssen. So kann es sein, dass ein Kinofilm die Kennzeichnung KJ hat, der inhaltsgleiche Videofilm aber nicht.

Diese Ausgangslage zog eine Fülle neuer Überlegungen hinsichtlich der Kriterien und des Prüfprozederes nach sich. Zahlreiche Informationsveranstaltungen – darunter auch die Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK im Jahr 2003 in München – befassten sich intensiv mit der neuen Gesetzgebung. Nach dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes legte die Leiterin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der FSK die Kriterien für eine Indizierung dar. An Filmbeispielen wurde deutlich, dass die anfängliche Aufregung und Unsicherheit bezüglich der neuen Spruchpraxis unbegründet war. Es wurde klar, dass sich die Kriterien der Bundesprüfstelle und die Grundsätze der FSK bezüglich der Kennzeichnung im „Erwachsenenbereich“ nicht grundlegend unterscheiden. Mehrere Informationsveranstaltungen der Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK mit FSK-Prüferinnen und -Prüfern thematisierten die Differenzierung zwischen *Jugendbeeinträchtigung* sowie „einfacher“ und „schwerer“ Jugendgefährdung. In-

formationsmaterialien, die sich an den FSK-Grundsätzen, am Gesetzestext und an den Kriterien der BPjM orientierten, wurden erarbeitet und allen Prüferinnen und Prüfern zugänglich gemacht. Es ist notwendig, dass die Kriterien und ihre terminologische Benennung einheitlich verwendet und entsprechend den Trägermedien zugeordnet werden. Bei der internen Beratung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK anlässlich der gemeinsamen Jahrestagung von FSK und FSF im Juni 2005 in Dresden wurde dies nochmals eingehend thematisiert.

### Wie hat sich die neue Gesetzeslage auf die Arbeit der FSK ausgewirkt?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Kennzeichnung KJ um ein relativ kleines Segment der Alterskennzeichnungen insgesamt. Im Kinobereich beträgt der Anteil 2,8% und im Videobereich 9,8%.

Von April 2003 bis Mai 2005 erhielten 17 Kinospielefilme die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“. 176 Video- bzw. DVD-Spielefilme wurden ebenfalls mit dieser Kennzeichnung versehen. In den Jahren 2001 und 2002 erhielten 22 Kinospielefilme das Kennzeichen „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“, im Video- bzw. DVD-Bereich betrug die Anzahl der Filme mit dieser Kennzeichnung 111.

Ursprüngliche Befürchtungen der Film- und Videowirtschaft, dass die neue Gesetzeslage dazu führt, vermehrt Filme nicht mit dem Kennzeichen zu versehen, sind also nicht eingetreten. Bei elf gekennzeichneten Kinofilmen seit der Novellierung wurde in der nochmaligen Prüfung für die Übernahme auf Video bzw. DVD auch keine *einfache* Jugendgefährdung konstatiert, so dass ebenfalls das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ vergeben wurde. Drei Kinofilme lagen noch nicht zur Übernahmepfung vor, bei zwei Kinofilmen wurde bei der Prüfung für die Übernahme das Kennzeichen verweigert. Hier konstatierten die Ausschüsse eine *einfache* Jugendgefährdung. In einem Fall veröffentlichte der Anbieter die DVD-Fassung eines mit „Keine Jugendfreigabe“ gekenn-

zeichneten Kinospiefilm ohne nochmalige FSK-Prüfung. Der DVD-Film wurde aufgrund eines Antrags auf die Liste der jugendgefährdenden Medien gesetzt. Bei Video- bzw. DVD-Spielfilmpremieren wurden von April 2003 bis Mai 2005 13 Spielfilme nicht gekennzeichnet. In zwölf Fällen legten die antragstellenden Firmen überarbeitete Fassungen vor, die mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden. Lediglich in einem Fall führte auch eine Überarbeitung nicht zur Kennzeichnung.

### Wie wird im Arbeitsausschuss diskutiert?

Der Film *Irreversible* lag dem Arbeitsausschuss der FSK mit dem Antrag auf Freigabe für Jugendliche ab 16 Jahren zur Prüfung vor. Der Film zeigt in z. T. drastischen Bildern und schwer zu ertragenden Bildfolgen die Vergewaltigung einer jungen Frau und die anschließende Selbstjustiz ihrer zwei Freunde an dem vermeintlichen Täter. Insbesondere zwei Szenen sind intensiv diskutiert worden, da sie durch ihre gnadenlose Kameraführung und die unglaubliche Härte und Schonungslosigkeit der Darstellung den Film dominieren. In der einen Szene wird die Tötung des vermeintlichen Vergewaltigers gezeigt, niemand unternimmt auch nur den geringsten Versuch, hier einzugreifen und den Rächer in seinem Blutrausch zu stoppen. Obwohl diese Darstellung im Gesamtkontext des Films keineswegs voyeuristisch ist, so ist sie doch geeignet, bei der beantragten Altersgruppe von Jugendlichen ab 16 Jahren nachhaltig verstörend zu wirken. In der zweiten Szene, die aufgrund ihrer unerträglichen Deutlichkeit und Länge besonders hervorsticht, ist die lang andauernde Vergewaltigung der Frau zu sehen. Die Diskussion im Arbeitsausschuss war kontrovers: Einerseits wurde diese Szene als voyeuristisch und spekulativ empfunden, andererseits wurde gesagt, dass es für das Verständnis des Films notwendig sei, den Zuschauer nicht zu schonen, sondern ihn mit der schrecklichen Tat zu konfrontieren, um ein hohes Maß an Empathie zu erzeugen. Insbesondere aufgrund dieser zwei Szenen wurde eine Jugendfreigabe abgelehnt. Bezüglich der Erteilung des Kennzeichens „Keine Jugend-

freigabe“ wurde daraufhin die Frage einer schweren Jugendgefährdung thematisiert. Dabei wurde betont, dass der Film vor allem die Opferperspektive zeigt. Gewalt wird eindeutig als abschreckend und abstoßend dargestellt. Eine verrohende Wirkung ist auszuschließen. Hinzu kommt die besondere künstlerische Ausgestaltung der Thematik. Das intellektuelle Konzept des Films und die damit einhergehende Aufforderung zur inhaltlichen Auseinandersetzung sind durch die Schnitt- und Montagetechnik in einer künstlerisch-ästhetischen Weise umgesetzt worden, die einerseits ein emotionales Mitgehen, andererseits aber auch eine distanzierende Betrachtungsweise ermöglichen. Aufgrund der inhaltlichen Punkte und des konstatierten künstlerischen Anspruchs des Films wurde eine Jugendgefährdung verneint und das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erteilt.

### Ist der Jugendschutz verbessert worden?

Die Prüferinnen und Prüfer in der FSK – ebenso wie die antragstellenden Firmen – haben sich der neuen Gesetzeslage angepasst. Grundsätzliche Differenzen zwischen der BPjM und der FSK bezüglich der Beurteilung von Filmen sind – bisher – nicht eingetreten. Hier kann man also von gleichen Maßstäben ausgehen. Vom Gesetzgeber gewollt und inhaltlich wichtig ist der erforderliche Informations- und Erfahrungsaustausch beider Institutionen.

Alle auf dem Markt befindlichen und gekennzeichneten Trägermedien sind nach jugendbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten geprüft worden. Das Segment nicht gekennzeichnete und eventuell jugendgefährdender Angebote kann zielgerecht kontrolliert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein positives Fazit zu ziehen. Die zu Anfang angesprochenen Intentionen des Gesetzes sind im Bereich der Trägermedien eingetreten: ein aufeinander abgestimmtes Arbeiten der FSK und der BPjM und ein geringes Segment nicht geprüfter Medien auf dem Markt. Ob allerdings der Terminus „Keine Jugendfreigabe“ zur Klarheit beiträgt, ist zumindest semantisch in Frage zu stellen!

*Birgit Goehlnich, Folker Hönge und Sabine Seifert  
sind Ständige Vertreter der Obersten Landes-  
jugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle  
der Filmwirtschaft (FSK).*